

# RS OGH 1993/10/20 3Ob75/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1993

## Norm

MRG §5 Abs2

## Rechtssatz

Das vom Vermieter dem Hauptmieter der Nachbarwohnung zu stellende Anbot ist seinem Wesen nach eine empfangsbedürftige Willenserklärung (Würth-Zingher, Mietrecht und Wohnrecht RdZ 5 zu § 5 MRG), wobei der angebotene Vertrag die Vermietung der freigewordenen Wohnung der Kategorie D und die Verpflichtung des Mieters zum Inhalt haben muß, seine bisherige und die zugemietete Wohnung auf eigene Kosten in eine zusammengelegte Wohnung der Ausstattungskategorie C umzugestalten und danach für den gesamten neuen Mietgegenstand den Mietzins für eine Wohnung der Ausstattungskategorie C zu entrichten.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 75/92

Entscheidungstext OGH 20.10.1993 3 Ob 75/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0069247

## Dokumentnummer

JJR\_19931020\_OGH0002\_0030OB00075\_9200000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)